



Bundesverband öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständiger e.V.

Landesverband Thüringen
öffentlich bestellter und vereidigter sowie
qualifizierter Sachverständigen e.V.

SATZUNG

**Landesverband Thüringen
öffentlich bestellter und vereidigter
sowie qualifizierter Sachverständigen e.V.**

Sitz: Weimar
Vereinsregisternr.: VR 578

Geschäftsstelle:
Schillerstraße 18 • 99423 Weimar
Tel.: 03643 – 903964
Fax : 03643 – 505511

§ 1 NAME, SITZ, GESCHÄFTSJAHR

- I. Der Verband führt den Namen:
**"LANDESVERBAND THÜRINGEN ÖFFENTLICH BESTELLTER
UNVEREIDIGTER SOWIE QUALIFIZIERTER SACHVERSTÄNDIGER
e.V."**,
Kurzbezeichnung: "LVS Thüringen"
- II. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Weimar eingetragen.
- III. Sitz des Verbandes ist Weimar.
- IV. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VERBANDES

- I. Zweck des Verbandes ist die Vertretung der berufsständischen Belange der öffentlich bestellten und vereidigten sowie qualifizierten Sachverständigen (im folgenden Sachverständige genannt), soweit sie im Land Thüringen ansässig und tätig sind.
- II. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören:
 - Wahrung der Sachverständigeninteressen gegenüber Justizverwaltung, Behörden, sonstigen Stellen, Personen und Einrichtungen, für die Sachverständige tätig werden;
 - Mitarbeit an Gesetzgebungsarbeiten, die das Sachverständigenwesen betreffen;
 - Zusammenarbeit mit den für Sachverständigenfragen zuständigen Einrichtungen, Kammern und Gremien ;
 - Information zur Weiterbildung der Mitglieder und deren Unterrichtung über Berufsfragen, einschlägige Gesetze, Vorschriften und Gerichtsurteile;
 - Förderung des Nachwuchses und der Aus- und Weiterbildung von Sachverständigen, die eine öffentliche Bestellung und Vereidigung anstreben.
- III. Der LVS Thüringen verfolgt keine politischen Ziele. Er ist politisch und wirtschaftlich unabhängig sowie fachlich neutral.

§ 3 ZUGEHÖRIGKEIT ZU ANDEREN VERBÄNDEN

- I. Der LVS Thüringen ist Mitglied des Bundesverbandes öffentlich bestellter und vereidigter sowie qualifizierter Sachverständiger e.V., Sitz München (BVS).
- II. Das Präsidium (Geschäftsführender Vorstand) des BVS ist zu den Mitgliederversammlungen rechtzeitig, spätestens mit dem Ablauf der Einladungen an die Mitglieder des Verbandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- III. Über eine Änderung der Zugehörigkeit zum BVS oder zu anderen Verbänden entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

§ 4 GLIEDERUNG DES LVS THÜRINGEN

- I. Innerhalb des LVS Thüringen können sich je nach Bedürfnissen Bezirks- und Fachgruppen bilden, die sich einen Leiter wählen.
- II. Die Gründung, Auflösung, Um- oder Neugliederung von Bezirks- oder Fachgruppen hat der Vorstand nach Anhören des Beirates entsprechend den gegebenen Möglichkeiten und Bedürfnissen vorzunehmen.

§ 5 MITGLIEDSCHAFT

I. Ordentliche Mitglieder

Ordentliche Mitglieder des LVS Thüringen können öffentlich bestellte und vereidigte und fachlich gleichwertig qualifizierte Sachverständige sein, die im Land Thüringen ansässig und tätig sind. Nur ordentliche Mitglieder und Altmitglieder, die noch 100% des Beitrages zahlen, sind in den Vorstand oder Beirat wählbar.

II. Außerordentliche Mitglieder

1. Ehrenmitglieder

Um den Verband besonders verdiente Personen können mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

2. Altmitglieder

Mitglieder, die aus Altersgründen die Bestellung zurückgegeben, das 65. Lebensjahr vollendet haben, oder eine Minderung der Erwerbstätigkeit (mdE) von mehr als 50% durch Bescheid einer zuständigen Stelle nachweisen können, aber weiterhin im Verband mitarbeiten wollen, haben wie die ordentlichen Mitglieder volles Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung und können auf Antrag einen gemäß der Beitragsbeschlüsse ermäßigten Jahresbeitrag zahlen.

3. Gastmitglieder

Sachverständige, die noch nicht öffentlich bestellt und vereidigt sind, aber ihre Bestellung bzw. ein adäquates Anerkenntnis ihrer Qualifizierung bereits beantragt haben, können unter Vorlage der Kopie des Antrages an die zuständige Instanz die Gastmitgliedschaft für zwei Jahre erwerben. Auf Antrag kann die Gastmitgliedschaft um weitere zwei Jahre verlängert werden. Der Antrag ist zwei Monate vor Ablauf der Gastmitgliedschaft schriftlich bei der Geschäftsstelle des LVS Thüringen einzureichen. Die Gastmitgliedschaft endet mit der Entscheidung über den Beststellungs- bzw. Anerkenntnisantrag. Nach erfolgter öffentlicher Bestellung und Vereidigung bzw. dem adäquaten Anerkenntnis werden die Gastmitglieder automatisch ordentliche Mitglieder.

4. Korporative Mitgliedschaft

Korporative Mitgliedschaft können Vereinigungen erwerben, die neben ihrer speziellen Tätigkeit die Ziele des LVS Thüringen unterstützen und auf das Bundesland Thüringen beschränkt sind. Es besteht die Verpflichtung zur Abnahme der Verbandszeitschrift.

Die Beitragshöhe ist mit dem Vorstand des LVS Thüringen zu vereinbaren. Sie beträgt mindestens 10 % des Jahresmitgliedsbeitrages (ohne Zeitschriftengebühr) pro Mitglied zuzüglich der vollen Zeitschriftengebühr je Einzelmitglied der korporativen Vereinigung.

Bei Doppelmitgliedschaft im LVS Thüringen und in korporativen Vereinigungen entfallen diese Zahlungen.

Die korporativ angeschlossenen Verbände sind in der Mitgliederversammlung entsprechend der Beitragsleistung stimmberechtigt. Die stimmberechtigten Delegierten müssen öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige sein.

5. Aufnahmeverfahren

Die Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Geschäftsstelle des LVS Thüringen zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Bei Zustimmung erhält der/die Antragsteller-/in einen Mitgliedsausweis. Der Mitgliedsausweis ist eine Woche nach Beendigung der Mitgliedschaft in der Geschäftsstelle des LVS abzugeben oder innerhalb dieser Frist per Post an die Geschäftsstelle zu übersenden. Gegen die Zurückweisung des Antrages durch den Vorstand kann der Bewerber innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung den Verbandsbeirat anrufen. Dieser entscheidet endgültig.

§ 6 RECHTE DER MITGLIEDER

- I. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und können Anträge zur Tagesordnung stellen.
- II. Die Mitglieder haben Anspruch auf Rechts- und Fachberatung durch die Geschäftsstelle des LVS Thüringen bzw. des Bundesverbandes, soweit der LVS Thüringen und der BVS hierzu in der Lage sind.
- III. Die Mitglieder haben Anspruch auf Information durch die Geschäftsstelle des LVS Thüringen.
- IV. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an den Vorträgen und Veranstaltungen des Verbandes.
- V. Alle Mitglieder haben das Recht zur Bekanntgabe der Mitgliedschaft mit Nennung des bestellten Fachgebietes in der vom LVS Thüringen festgesetzten Form.

§ 7 PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- I. Aktive Mitarbeit und Fortbildung
- II. Einhaltung der Satzung
- III. Anerkennung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Schlichtungsausschusses
- IV. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 31.03. eines Geschäftsjahres gemäß der Beitragsfeststellung zu entrichten
- V. Beiträge sind Bringschulden

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet:

- I. durch Tod
- II. durch Austrittserklärung; der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres durch Eingeschriebenen Brief unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden. Die Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind voll zu zahlen.
- III durch Ausschluß; der Ausschluß wird durch Beschluß des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit ausgesprochen und dem Mitglied durch Einschreiben/Rückschein mitgeteilt.

Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Empfang der Mitteilung Widerspruch beim Vorstand einzulegen. Über den Widerspruch entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.

Der Ausschluß ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere in solchen Fällen der Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des LVS Thüringen; bei verbandsschädigendem Verhalten; bei Verletzung der Pflichten aus der Satzung.

§ 9 DIE ORGANE DES VERBANDES

Die Organe des Verbandes sind:

- I. Die Mitgliederversammlung (§ 10)
- II. Der Vorstand (§ 11)
- III. Der Beirat (§ 12)
- IV. Der Schlichtungsausschuß (§ 13)

§ 10 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes.

- II. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Tagesordnung und Kassenbericht, sowie Protokoll der letzten Mitgliederversammlung, sind der Ladung beizufügen. Die Ladung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.

Die Tagesordnung muß enthalten:

 1. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 2. Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Vorstandsmitglieder über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr
 3. Bericht des Schatzmeisters und der Kassenprüfer
 4. Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 5. Wahlen des Vorstandes, der Kassenprüfer und der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Schlichtungsausschusses, soweit erforderlich (alle drei Jahre)
 6. Wahl der Delegierten für die Jahreshauptversammlung des BVS, soweit erforderlich
 7. Festsetzung der Beiträge und Gebühren für das kommende Geschäftsjahr
 8. Behandlung der eingegangenen Anträge
 9. Verschiedenes

- III. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn es im Interesse des Verbandes für erforderlich gehalten wird. Der begründete Antrag auf Einberufung erfolgt entweder durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder oder von einem Viertel der ordentlichen Mitglieder. Die Versammlung muß vom Vorstand spätestens sechs Wochen nach Eingang der entsprechenden Anträge unter Begründung der Tagesordnung einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder durch ein anderes Vorstandsmitglied. Sie ist den Mitgliedern mindestens vier Wochen vorher unter Beifügung der Tagesordnung zuzustellen.

- IV. Anträge von Mitgliedern und Wahlvorschläge müssen mindestens 14 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge auf Satzungsänderungen für die ordentliche Mitgliederversammlung sind mit ausführlicher Begründung bis zum Ende des Geschäftsjahres zu stellen. Dem Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist die Begründung beizufügen. Satzungsänderungsanträge müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung allen Mitgliedern im Wortlaut zugestellt werden.
- V. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist zugelassen; sie muß schriftlich erfolgen, sich auf genannte Tagesordnungspunkte beziehen und dem jeweiligen Versammlungsleiter vorgelegt werden. Ein Mitglied kann jedoch das Stimmrecht nicht für mehr als vier weitere Mitglieder ausüben.
- VI. Die Mitgliederversammlung, die vom 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet wird, ist beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt.
- Bei Anträgen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt.
- Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung, soweit nicht durch Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- Zur Entscheidung über einen Antrag auf Satzungsänderung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- VII. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch zwei ordentliche Verbandsmitglieder zu unterzeichnen. Der Niederschrift ist die Anwesenheitsliste beizufügen.

§ 11 DER VORSTAND

I. Zusammensetzung:

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister und einem Beisitzer.

II. Wahl

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung gewählt. Als gewählt gilt, wer die meisten abgegebenen Stimmen erhalten hat.

III. Dauer

Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Scheidet im Laufe dieser Zeit ein Vorstandsmitglied aus oder ist länger als sechs Monate an der Ausübung seines Amtes verhindert, so sind die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam mit dem Beirat ermächtigt, mit Stimmenmehrheit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann zu wählen. Scheidet aus den vorgenannten Gründen der 1. Vorsitzende aus, so muß innerhalb von drei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die Nachwahl des 1. Vorsitzenden vornimmt.

IV. Zwischenperiode

Nach Ablauf der Wahlperiode führt der alte Vorstand die Geschäfte interimistisch weiter bis zur Übergabe der Geschäfte an den neuen Vorstand. Fällt der gesamte Vorstand während einer Mitgliederversammlung aus, so ist diese Versammlung berechtigt und verpflichtet, einen kommissarischen Vorstand zu wählen, der dann eine neue Mitgliederversammlung gemäß § 10 zwecks Neuwahl einzuberufen hat. Tritt der gesamte Vorstand außerhalb einer Mitgliederversammlung zurück, so ist er verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zwecks Neuwahl einzuberufen und bis dahin als kommissarischer Vorstand die Geschäfte weiterzuführen.

V. Aufgaben

Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes ehrenamtlich. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Beisitzer. Der 1. und 2. Vorsitzende können den Verein jeder allein vertreten, der Beisitzer und der Schatzmeister nur gemeinsam.

VI. Vorstandssitzungen

Die Vorstandssitzungen werden nach Bedarf vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom Beisitzer und vom Schatzmeister gemeinsam einberufen. Der Ort der Vorstandssitzung wird vom Vorstand bestimmt.

VII. Beschlußfassung

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit Stimmenmehrheit in offiziellen Vorstandssitzungen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind, in begründeten Ausnahmefällen genügen zwei Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die allen Vorstandsmitgliedern zuzustellen ist.

VIII. Ermächtigung

Nach Maßgabe der verfügbaren Mittel ist der Vorstand ermächtigt, einen Geschäftsführer zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins und nach Bedarf notwendige Hilfskräfte einzustellen sowie eine Geschäftsstelle einzurichten, Kommissionen für die Behandlung von Spezialfragen des Sachverständigenwesens und der persönlichen Belange der Mitglieder zu bilden, zu denen auch Nichtmitglieder hinzugezogen werden können.

IX. Begrenzung der Verbindlichkeiten

Die Befugnis der Verbindlichkeiten außerhalb des Etats wird wie folgt begrenzt:

Jedes einzelne Vorstandsmitglied je Geschäftsjahr bis zu fünf Jahresmitgliedsbeiträgen; der Vorstand insgesamt je Geschäftsjahr bis zu 20 Jahresmitgliedsbeiträgen.

Über weitergehende Verbindlichkeiten haben Vorstand und Beirat gemeinsam zu entscheiden.

Über alle Verhandlungsergebnisse, die von Vorstandsmitgliedern auf Grund ihrer Vertretungsvollmacht erreicht wurden, ist in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.

X. Geschäftsordnung

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muß. Er führt die Verbandsgeschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung und des Haushaltsvorschlages in eigener Verantwortung.

§ 12 DER BEIRAT

Der Vorstand beruft in den Beirat maximal 10 ordentliche Mitglieder. Daneben gehören dem Beirat die gewählten Bezirksgruppenleiter und Fachgruppenobmännern an. der Beirat berät und unterstützt den Vorstand.

§ 13 DER SCHLICHTUNGSAUSSCHUSS

- I. Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, untereinander auftretende Differenzen persönlicher und berufsständischer Art dem Schlichtungsausschuß schriftlich vorzutragen und dessen Entscheidung als verbindlich anzuerkennen.
- II. Im Widerspruchsverfahren bei Ausschlüssen (§ 8) entscheidet der Schlichtungsausschuß endgültig.
- III. Der Schlichtungsausschuß besteht aus fünf ordentlichen Verbandsmitgliedern. Er setzt sich zusammen aus:
 1. 3 ständigen Mitgliedern, d.h. dem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt werden. Bei Ausfall oder Befangenheit ist durch den Vorstand und Beirat ein Ersatzmitglied zu wählen.
 2. zwei wechselnden Beisitzern, die jeweils von den Betroffenen für den Schlichtungsfall benannt werden
- IV. Die Einberufung des Schlichtungsausschusses erfolgt durch den Obmann unter Beifügung der eingegangenen Anträge. Seine Entscheidung fällt der Ausschuß mit einfacher Mehrheit. Das Schlichtungsverfahren bestimmt er selbst nach freiem Ermessen. Im Zweifelsfall sind die Bestimmungen über das schiedsrichterliche Verfahren der Zivilprozeßordnung anzuwenden.

Der Schlichtungsausschuß ist nur der Mitgliederversammlung als oberstem Organ des Verbandes gegenüber verantwortlich. Seine einzelnen Mitglieder sind an keinerlei Weisungen gebunden; sie entscheiden unparteiisch nach freiem Ermessen und folgen unbeeinflußt nur ihrem Gewissen.

Die am Schlichtungsverfahren Beteiligten vertreten sich entweder persönlich, oder sie lassen sich durch einen Vertrauensmann, der selbst Mitglied des LVS Thüringen sein muß, vertreten. In diesem Fall ist der Vertrauensmann dem Obmann des Schlichtungsausschusses schriftlich zu benennen.

Bei Nichterscheinen des oder der Beteiligten vor dem Schlichtungsausschuß erfolgt dessen Entscheidung ohne Anwesenheit des oder der Betroffenen.

- VI. Die Tätigkeit des Schlichtungsausschusses ist ehrenamtlich. Die Sachkosten seiner Mitglieder werden im Rahmen der Geschäftsordnung erstattet.
- VII. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das nach Verfahrensabschluß bei der Geschäftsstelle niederzulegen und aufzubewahren ist.

§ 14 AUFLÖSUNG DES VERBANDES

Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist in diesem Fall nur beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlußfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung kein gültiger Beschluß zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung, frühestens vier Wochen nach der ersten, einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die beschlußfassende Mitgliederversammlung entscheidet auch mit einfacher Stimmenmehrheit über die Verwendung des bei der Auflösung vorhandenen Verbandsvermögens; sie wählt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

Der Auflösungsantrag ist im Wortlaut allen Mitgliedern acht Wochen vor der eigens einzuberufenden Mitgliederversammlung schriftlich bekanntzugeben. Die Einladung hierzu hat mit der üblichen Frist von vier Wochen zusätzlich zu erfolgen.

Der vorstehenden Satzung des LVS Thüringen wurde in der Mitgliederversammlung am 15.06.2000 zugestimmt.